

## PRESSEINFORMATION

### Weiterer Landkreis in Sachsen beschließt Mindestabstand zu Windenergieanlagen (10H)

**Mit dem Beschluss des Kreistags Zwickau, richtet nun bereits der dritte sächsische Landkreis einen Appell an die sächsische Staatsregierung, Mindestabstände für Windenergieanlagen festzuschreiben, die dem zehnfachen der Anlagenhöhe zum nächstgelegenen Wohnhaus entsprechen müssen. (10xH)**

Mit ihrem Votum für angemessenere Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohnhäusern, haben sich die Kreistagsabgeordneten des Landkreises Zwickau am Mittwoch fraktionsübergreifend und mit großer Mehrheit, auf die Seite ihrer Wähler gestellt.

Damit folgen die Zwickauer Kreistagsabgeordneten dem Beispiel des Kreistags in Meißen und des Vogtlandkreises, die eine solche Forderung bereits an die Adresse der Landesregierung in Dresden gerichtet haben. Wieder einmal wurde deutlich, dass die Menschen vor Ort, die die Basis der Parteien bilden, offensichtlich eine andere Meinung zur Einführung der 10H-Regel haben als die Abgeordneten im Landtag. Als hervorstechendes Beispiel sein an dieser Stelle die "Linken" genannt, die wie im Vogtlandkreis sich für die 10H-Regelung und damit gegen die eigene Landtagsfraktion gestellt haben.

Aus Sicht des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V. ist ein weiterer Ausbau der Windenergie in Sachsen nicht zuletzt wegen der hohen Siedlungsdichte nach bisheriger Praxis nicht mehr ansatzweise mit dem Gebot von Verhältnismäßigkeit und Rücksichtnahme in Einklang zu bringen.

Vor allem die SPD, Linke und Grünen stemmen sich im Landtag der dringend gebotenen Korrektur der Genehmigungsvoraussetzung für WEA im Freistaat Sachsen vehement entgegen, so der Landesverband Sachsen weiter. Spätestens jetzt, nach dem dritten Kreistagsbeschluss für gesetzlich festgeschriebene Mindestabstände zwischen WEA und Wohnbebauungen könne die Staatsregierung nicht mehr so tun, als bestünde keinerlei Handlungsbedarf.

Die Regierungskoalition lehnt die Einführung der Länderöffnungsklausel (LÖK) und damit auch die Einführung der 10H-Regelung ab. Begründet wird dies damit, dass es sich hierbei um eine starre Regelung handle und sie stattdessen flexible Ansätze auf der Basis der Regionalen Planungsverbände favorisieren. Das Gegenteil ist der Fall, die 10H-Regelung ist eine dynamische Abstandsregelung, die sich an der Gesamthöhe der WEA orientiert. Aus Sicht des Landesverbandes Landschaftsschutz sollten sich die Planungsverbände für die Einführung der LÖK einsetzen, da schon jetzt die räumlichen Voraussetzungen um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen nur noch begrenzt gegeben sind. Ohne eine gesetzliche Regelung wird sich bei steigenden energiepolitischen Zielvorgaben eine Regionalplanfortschreibung-Wind nicht mehr realisieren lassen, da am Ende immer die Substanzialitätsfrage steht.

Die drei Landkreise haben ihr klares Bekenntnis zur 10H-Regelung mit einem Handlungsauftrag an die sächsische Staatsregierung verbunden. Dem Landesverbandes Landschaftsschutz liegen Informationen vor, dass weitere Landkreise diesem Beispiel folgen werden. Die Einführung und Ausgestaltung der Länderöffnungsklausel bis 31.12.2015, ist aus Sicht des Landesverbandes Landschaftsschutz eine große Chance für den Freistaat Sachsen sich notwendige Handlungsspielräume mittel- und langfristig zu erhalten.

Michael Eilenberger

Vorsitzender des Bundesverbandes Landschaftsschutz e.V.